

Garantiebedingungen der STI Solar-Technologie-International GmbH

Auszug aus den AGB

§ 9 Garantie

9.1 STI leistet eine Garantie auf die Kaufgegenstände von zehn Jahren.

9.2 Die Garantie der STI erstreckt sich auf die Funktion der Produkte von STI. Ausgenommen sind Verschleissprodukte. Ein Garantieanspruch besteht dann, wenn die Funktion gemäß dem bestimmungsgemäßen Einsatz der Produkte wesentlich eingeschränkt ist und dies auf ein Verschulden der STI zurückgeführt werden kann. In diesem Fall wird der Mangel gemäß § 7 behoben.

9.3 Für Kaufgegenstände dritter Hersteller (Handelsware) gelten die Garantieansprüche des jeweiligen Herstellers.

§ 7 Mängelhaftung

7.1 Der Besteller hat unsere Ware bei Anlieferung unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die hierbei erkennbar sind, müssen vom Besteller unverzüglich gemeldet und auf den Frachtpapieren schriftlich vermerkt werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Gewährleistungsansprüche von Rechtspersonen im Sinne des §310 BGB erlöschen 6 Monate nach Gefahrenübergang. Soweit die Mängelrüge berechtigt ist, verpflichten wir uns, nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Werden durch STI oder das Transportunternehmen die Mängel nicht beseitigt, ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gegenüber Rechtspersonen im Sinne des §310 BGB verjähren alle Gewährleistungsansprüche spätestens drei Monate nach Zugang einer mit Einschreiben zu übersendenden Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, wenn der Besteller den Ablauf der Verjährungsfrist nicht unterbricht (z.B. durch Klageerhebung oder gerichtlichen Beweissicherungsantrag).